



# Freie und Hansestadt Hamburg

## **Grundsätze zur Zulassung von Trägern des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) und des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) im Inland**

Eine Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres nach § 5 Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJG) vom 17.08.1964 und als Träger des Freiwilligen Ökologischen Jahres nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJG) vom 17.12.1993, beide Gesetze zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze- FSJ-Förderungsänderungsgesetz vom 27.05.2002 – BGBl. I S. 1667 (künftig FSJGÄndG genannt) erfolgt nach Maßgabe dieser Grundsätze.

Die Zulassung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Ein Anspruch auf öffentliche Förderung kann aus dieser Zulassung nicht abgeleitet werden.

FSJ-Trägern Kraft Gesetzes gemäß § 5 Abs. 1, Nr. 1- 3 FSJG kann die Durchführung des FSJ im jeweiligen Bundesland untersagt werden, wenn wesentliche Punkte dieser Grundsätze nicht eingehalten werden und damit die gesetzmäßige Durchführung des FSJ nicht mehr gewährleistet ist.

### **I. Einleitung**

Das Freiwillige Soziale und Ökologische Jahr ist ein soziales bzw. umweltbezogenes Bildungsjahr für junge Menschen. Es ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften so zu gestalten, dass die Teilnehmenden

- verantwortungsvolles, soziales und ökologisches Handeln i. S. des Gemeinwohls einüben können,
- Einblicke in gesellschaftliche, soziale, ökologische und interkulturelle Zusammenhänge erhalten,
- eine Förderung ihres Engagements im sozialen bzw. ökologischen Bereich erfahren,
- soziale bzw. ökologische Berufe und deren Vielfältigkeit bezogen auf wechselnde Anforderungen kennen lernen können,
- Kritik-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie globales Denken entwickeln können,
- die Persönlichkeit entfalten, eigene Wertvorstellungen überprüfen und Vorurteile abbauen können sowie soziales Verhalten lernen.

Das FSJ wird ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen, insbesondere in Einrichtungen der

Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit oder in Einrichtungen der Gesundheitspflege und kulturellen Einrichtungen (Einsatzstellen) geleistet.

Das FÖJ findet ganztagig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in entsprechenden Einrichtungen mit dem Ziel statt, das Verantwortungsbewusstsein für einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt zu stärken sowie das Umweltbewusstsein zu entwickeln, um für Natur und Umwelt zu handeln.

Neben der praktischen Hilfstätigkeit in den Einsatzstellen sind die Teilnehmenden im FSJ/ FÖJ durch die zentrale Stelle des Trägers pädagogisch zu begleiten. Die pädagogische Begleitung umfasst fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle sowie individuelle Betreuung (z. B. Einsatzstellenbesuche und Kriseninterventionen) und Seminararbeit durch die zentrale Stelle. Die Teilnehmenden wirken aktiv bei der Gestaltung der Seminare mit.

Die Zentralstelle des Trägers/ der Träger ist Vermittler zwischen Motiven und Bedürfnissen der jungen Menschen und den Anforderungen der Einsatzstellen.

Teilnehmende im FSJ/ FÖJ sind arbeitsmarktneutral einzusetzen. Obwohl das FSJ/ FÖJ kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis ist, gelten die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Kündigungsschutz, Urlaubsrecht usw.).

## II.

### Allgemeine Beschreibung

#### 1. Zweck der Zulassung

Ziel dieser Grundsätze ist es, einen möglichst gleichmäßigen Standard bei der Trägerzulassung und Durchführung des FSJ/ FÖJ zu erreichen.

#### 2. Zuständige Behörde für die Zulassung

Zuständige Behörde für die Zulassung von Trägern für das FSJ ist nach § 5 Abs. 1 Satz 2 FSJG und für das FÖJ nach § 5 Abs. 1 FÖJG die jeweils zuständige Landesbehörde im jeweiligen Bundesland.

#### 3. Gegenstand der Zulassung

Mit der Zulassung als Träger des FSJ/ FÖJ ist das Recht zur Durchführung des FSJ/ FÖJ im jeweiligen Bundesland verbunden. Der Träger ist verpflichtet, die Vorschriften des FSJG bzw. FÖJG in der jeweils gültigen Fassung sowie evtl. weitere länderrechtliche Regelungen und diese Bestimmungen einzuhalten.

#### **4. Antragsteller**

Antragsteller können alle juristischen Personen sein, die geeignete Einsatzplätze in den unter Ziff. I genannten Einrichtungen im jeweiligen Bundesland für das FSJ/ FÖJ betreuen.

#### **5. Zulassungsvoraussetzungen**

Der Träger ist verantwortlich für die rechtmäßige Durchführung des FSJ/ FÖJ und muss die Gewähr dafür bieten.

##### **5.1 Pädagogische Begleitung durch den Träger**

###### **- Zentrale Stelle**

Für die pädagogische Begleitung muss der Träger eine zentrale Stelle mit ausgebildetem pädagogischen oder sozialpädagogischen Personal bilden. Als Richtwert ist eine pädagogische Vollzeitkraft für jeweils 40 Teilnehmende vorzuhalten.

###### **- Pädagogisches Rahmenkonzept**

Das FSJ/ FÖJ ist ein soziales bzw. umweltbezogenes Bildungsjahr; die Durchführung ist deshalb innerhalb eines pädagogischen Gesamtrahmens zu gestalten.

###### **- Seminarkonzepte**

Bezogen auf einen 12-monatigen Dienst sind für die Teilnehmenden mindestens 25 Seminartage durchzuführen. Das Einführungs-, das Abschluss- und mindestens ein Zwischenseminar bestehen aus mindestens fünf zusammenhängenden Tagen. Die Seminare gelten als Arbeitszeit. Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht. Die Seminare sind den Teilnehmenden kostenlos anzubieten. Die Teilnehmenden wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare aktiv mit.

###### **- Begleitung der Einsatzstellen**

Der Träger wählt geeignete Einsatzstellen für das FSJ/ FÖJ aus und unterstützt die Anleitungenkräfte.

## 5.2 Einsatz der Teilnehmenden

### - **Praktische Tätigkeit**

Die jungen Menschen arbeiten wie Vollzeitbeschäftigte in den Einsatzstellen. Eine Aufgabenbeschreibung für die verschiedenen Einsatzbereiche im FSJ/ FÖJ empfiehlt sich.

### - **Geld- und Sachleistungen**

Den Teilnehmenden dürfen nur Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung erstattet sowie ein angemessenes Taschengeld gezahlt werden.

Empfohlen werden folgende mtl. Mindestbeträge:

Taschengeld: 150 EURO

Unterkunft: frei oder Geldersatzleistung von mindestens 25 EURO, weil Miete oder Fahrkosten entstehen

Verpflegung: frei oder Geldersatzleistung zur Selbstversorgung von mindestens 50 EURO

Arbeitskleidung: frei, wenn in der Einsatzstelle üblich

Der Träger des FSJ/ FÖJ hat neben diesen Leistungen die Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

## 5.3 Darstellung des Trägers

Der Träger muss die Gewähr für die rechtmäßige Durchführung des FSJ/ FÖJ bieten. Eine mehrjährige Tätigkeit oder Erfahrung im Sozial- und Wohlfahrtsbereich sowie ökologischen Bereich sollte vorhanden sein.

Eine ausgewogene Personal- und Finanzstruktur des Trägers ist nachzuweisen.

## III. Verfahren

### 1. **Art und Umfang der Zulassung**

Die Zulassung wird schriftlich ausgesprochen. Für die Erstzulassung wird die Berücksichtigung einer Aufbauphase von 3 Jahren empfohlen. Die nachfolgende Zulassung kann ohne zeitliche Befristung erfolgen.

### 2. **Widerruf der Zulassung**

Die Zulassung als Träger des FSJ/ FÖJ ist von der zuständigen Behörde bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit zu widerrufen. Wichtige Gründe sind unter anderem die Unzuverlässigkeit der zentralen Stelle oder des

pädagogischen Fachpersonals, der Wegfall oder die Nichteinhaltung von Zulassungsvoraussetzungen insbesondere bei der pädagogischen Begleitung sowie der Einsatz von Teilnehmenden zu Zwecken, die nicht den Zielen des FSJ/ FÖJ entsprechen.

### **3. Antrag und Durchführung**

Anträge sind schriftlich mit den notwendigen Nachweisen für die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen bei der zuständigen Behörde einzureichen. Diese prüft die Anträge und erteilt die schriftliche Zulassung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

Diese Grundsätze werden auf der Grundlage des FSJG bzw. FÖJG in der jeweils gültigen Fassung angewandt.